



Satzung

des

Aturien e. V.



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Der Verein	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beitrag	5
§ 7 Organe	5
§ 8 Mitgliederversammlung MV	6
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Datenschutzerklärung	9
§ 11 Auflösung	10
§ 12 Übergangsregelung	11
§ 13 Schlußbestimmungen	11



§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein führt den Namen Aturien. Er wurde am 02.11.2002 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bruchsal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung durch Gestaltung und Darstellung von Lebensweisen, u.a. des Mittelalters und der Renaissance, insbesondere in Form eines interaktiven Improvisationstheaters (auch LARP genannt). Dies dient auch dem Erhalt von Kulturgut.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch eigene Veranstaltungen und (moderierte) Arbeitstreffen in unregelmäßigen Abständen und die Teilnahme seiner Mitglieder an entsprechenden externen Veranstaltungen.
- (3) Die Teilnahme an Vereinseigenen Veranstaltungen und Arbeitstreffen kann auch Nichtmitgliedern ermöglicht werden. Näheres regeln die jeweils gültigen AGB.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und -konfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden.



- (2) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muß ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder kann ohne Begründung abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags. Die Annahme ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluß. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf einen etwaigen rückständigen Beitrag nach § 6. Eine Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und/oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen und zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand kann nach Ermessen einen unterjährigen Austritt zulassen. Ein (teilweiser) Rückgewährungsanspruch des im Voraus fälligen Beitrags nach § 6 besteht nicht.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch das zuständige Organ beschlossen werden.
 1. Voraussetzungen für einen Ausschluß sind, wenn das Mitglied Bestrebungen und/oder Ansehen des Vereins beschädigt, sich grob oder wiederholt unkameradschaftlich und/oder grob oder wiederholt unsportlich verhält, mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung mit mind. zwei Monaten im Rückstand ist.
 2. Der Vorstand beschließt über den Ausschluß mit qualifizierter $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Vor Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme, unter Setzung einer Frist von mind. zwei Wochen, zu gewähren; der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß sind innerhalb einer Frist von mind. zwei Wochen die Rechtsmittel der Berufung und der Revision zulässig. Eine etwaige Revision wird durch den Versammlungsleiter der VS, welche den Ausschluß beschlossen hat, durchgeführt.
 3. Berufungsinstanz ist die MV, welche mit qualifizierter $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Ausschluß beschließt. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist innerhalb einer Frist von mind. zwei Wochen das Rechtsmittel der Revision zulässig. Eine etwaige Revision wird durch einen von der MV zu beschließenden Ausschluß durchgeführt. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.
- (7) Es wird unterschieden zwischen passiven Mitgliedern, aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder haben das Recht an MVs sowie an vereinseigenen Veranstaltungen und Arbeitstreffen im Rahmen von § 2 Abs. 3 Satz 2



teilzunehmen, im weiteren die Einrichtungen und das Vereinseigentum nach Maßgabe der SA und der Beschlüsse der Organe zu nutzen. Durch MV-Beschluß nach Vorstandsvorschlag werden sie zu aktiven Mitgliedern. Eine dem Verein beigetretene Person ist zunächst ein passives Mitglied.

- (2) Aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder und darüber hinaus gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht in der MV. Durch MV-Beschluß nach Vorstandsvorschlag werden sie zu passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die MV mit qualifizierter $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind darüber hinaus von § 6 befreit.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet diese SA und die Beschlüsse der Organe zu beachten und einzuhalten, das Bestreben und Ansehen des Vereins zu fördern und den unter § 6 geregelten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der MV bestimmt. Der neu festgesetzte Mitgliedsbeitrag gilt mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs bis ein neuer festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Näheres regelt die MV in ihrer GO.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragsererleichterung/-verzicht zu gewähren.

§ 7 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung MV

- (1) Die MV wird durch den Vorstand mind. einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung TO durch Rundschreiben und/oder Bekanntgabe auf seinen Internetseiten einberufen, dabei ist eine Einladungsfrist, welche die MV in ihrer GO regelt, einzuhalten. Der Versammlungsort wird durch den Vorstand frei bestimmt.
- (2) Anträge zur TO sind nach Einberufung der MV nicht mehr möglich. Dies gilt auch für Anträge im sog. Dringlichkeitsverfahren.

Satzung Aturien



- (3) Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung GO.
- (4) Der MV ist vorbehalten
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts.
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 3. die Beschlußfassung über ordnungs- und fristgemäß eingereichte Anträge.
 4. die Beschlußfassung über eine etwaige Geschäftsprüfung.
 5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 6. die Satzung und den Zweck zu ändern.
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 8. die Beschlußfassung über eine Fusion des Vereins mit qualifizierter $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
 9. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins mit qualifizierter $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
 10. die Beschlußfassung über Sonstige Punkte, welche durch ein anderes Organ vorgelegt werden.
- (5) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestimmt. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die MV selbst ihren Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.
- (6) Zur Durchführung von Wahlen wird durch die MV ein Wahlleiter bestimmt. Während der Dauer seiner Tätigkeit hat der Wahlleiter die Rechte und Pflichten, die sonst dem Versammlungsleiter zustehen.
- (7) Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene MV ist beschlußfähig, wenn mind. $\frac{1}{5}$ der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden, wenn nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer qualifizierten $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- (9) Stimmberechtigt in der MV ist jedes anwesende aktive und Ehren-Mitglied mit einer Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (10) Auf Beschluß des Vorstands können Gäste zur MV eingeladenen werden. Über die Teilnahme nicht eingeladenen Gäste an der MV entscheidet der Versammlungsleiter.



(11) Jede Abstimmung erfolgt geheim, wenn die MV dies beschließt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, solange die MV keine offene Wahl beschließt.

(12) Grundsätzlich ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse wörtlich enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von der MV durch Beschluß anzunehmen.

(13) Zu einer außerordentlichen MV

1. ist durch den Vorstand gem. Abs. 1 einzuberufen, wenn 1/5 aller aktiven Mitglieder dies

beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen oder wenn die ordentliche MV den Verein wegen Beschlussunfähigkeit nicht auflösen kann.

2. sind Sachanträge nur zu den unter Pkt. 1 genannten Thematiken zulässig.

(14) Die Stimmehrheiten sind wie hier definiert zu verstehen.

1. Relative Mehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen den größten Anteil einnimmt.

2. Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen, unberücksichtigt der Enthaltungen.

3. Absolute Mehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen um mehr als die Hälfte größer ist als die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

4. Qualifizierte $\frac{2}{3}$ Mehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen und um mind. das Doppelte überwiegt, unberücksichtigt der Enthaltungen.

5. Fallen mehr als die Hälfte der Stimmen auf Enthaltung, so ist keine Mehrheit erreicht.

6. Ungültige Stimmen werden als Enthaltung gewertet.

(15) Wahlverfahren

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinen kann.

2. Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, so gehen die beiden Parteien mit den besten Ergebnissen in eine Stichwahl. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang verfehlt, so soll die relative Mehrheit im dritten Wahlgang genügen.

3. Die Stimmehrheiten sind in Abs. 14 definiert.



4. Es liegt im Ermessen des Wahlleiters wie das Verfahren im Detail durchgeführt wird, insofern die GO nichts anderes bestimmt. Mehrheitslistenwahl und Blockwahl sind zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf fünf Geschäftsjahre bestellt. Die Amtszeit beginnt zu Beginn des jeweils nächsten Geschäftsjahres.
- (2) Dem Vorstand gehören an
1. ein Vorsitzender.
 2. ein Schriftführer.
 3. ein Kassierer.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so beschließt der Restvorstand eine Nachbestellung für die verbleibende Amtszeit durch die MV oder in Form einer Kooptation.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf einer Vorstandssitzung VS zusammen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung GO, die der Vorstand sich gibt.
- (7) Der Vorstand erläßt eine Vereinsordnung VO.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (9) Der Vorstand kann Insichgeschäfte tätigen.
- (10) Angelegenheiten die von unaufschiebbarer Dringlichkeit sind, werden anstelle der MV durch den Vorstand entschieden. Der Beschluß ist der MV auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutzerklärung

(1) Datenverarbeitung

1. Der Verein nimmt von jedem Mitglied den Namen, die Adresse und das



Geburtsdatum auf. Nimmt das Mitglied am LSV teil, so wird zusätzlich die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins und den der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (Telefonnummer, eMail-Adresse und dergleichen) und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Datenübermittlung an Verbände

Der Verein kann aufgrund seiner Mitgliedschaft in Verbänden und dergleichen zur Weitergabe von Daten verpflichtet sein. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse, sonstige Informationen (Telefonnummer, eMail-Adresse und dergleichen) sowie ihre Funktion im Verein.

(3) Pressearbeit

1. Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse auf seiner Internetseite, im örtlichen Amtsblatt und/oder durch Aushang.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Mitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Internetseite, im örtlichen Amtsblatt und/oder durch Aushang bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Mitgliederverzeichnisse werden mit Ausnahme der Bankverbindung nur Mitgliedern ausgehändigt. Die Daten aus den Mitgliederverzeichnissen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(5) Austritt eines Mitglieds



Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus den Mitgliederverzeichnissen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Erhalt der Austrittserklärung durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung

- (1) Es gilt § 8 Abs. 4 Pkt. 9. Es ist außerdem ein Beschluß zu fassen, wer nach Auflösung Bücher und Schriften verwahrt.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der MV ist § 8 Abs. 13 anzuwenden. In diesem Fall ist die MV beschlußfähig, ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.
- (4) Jeder Liquidator ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Ein im Zuge der Liquidation verbleibendes Restvermögen fällt - vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamts - einer von der MV zu bestimmenden Körperschaft zu, die es entsprechend der MV-Vorgabe zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Erlöschen oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
- (6) Der Verein bleibt im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. Wird das Insolvenzverfahren eingestellt oder aufgehoben, so besteht der Verein fort wie vor der Eröffnung.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Diese SA ersetzt die von der Gründerversammlung am 02.11.2002 beschlossene und zuletzt am 22.04.2006 geänderte SA mit Stand vom 11.07.2006. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Das laufende Geschäftsjahr 2007/2008 nach § 1 B Abs. 2 alter SA vom 11.07.2007 endet regulär am 30.09.2008. Das Geschäftsjahr 2008 beginnt am 01.10.2008 und endet am 31.12.2008.
- (3) Bis zum Ende des Geschäftsjahr 2008 werden Rechnungsprüfer nach § 5 D alter SA vom 11.07.2007 bestellt. Die Amtszeit der letztmalig bestellten Rechnungsprüfer endet am 31.12.2008.
- (4) Der erste Vorstand nach in Kraft treten dieser Satzung wird auf sechs Geschäftsjahre bestellt.



§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten die §§ 21 - 79 BGB.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Inhalt betreffen, sondern lediglich redaktioneller Natur sind und vom zuständigen Registergericht gefordert werden, können durch den Vorstand getätigt werden. Diese sind protokollarisch festzuhalten und der MV auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Diese Satzung wurde von der MV am 10.11.2007 in Karlsruhe beschlossen.

Karlsruhe, den 10.11.2007

Mitgliederversammlung

Tobias Maul
Versammlungsleiter

Jörg Topel
Schriftführer